jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/7/18 10ObS196/02z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.07.2002

Norm

ASVG §176 Abs1 Z6

Rechtssatz

Handelte es sich bei der fraglichen Tätigkeit um Gefälligkeitshandlungen unter Ehegatten und nicht um ein arbeitnehmerähnliches Tätigwerden des Klägers im Betrieb seiner Ehegattin, war damit aber die Hilfeleistung rechtlich wesentlich allein durch die in der Ehe begründeten persönlichen Beziehungen bestimmt und hat von daher ihr Gepräge erhalten, so ist ein Unfallversicherungsschutz nach §176 Abs1 Z6 ASVG zu verneinen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 196/02z
  Entscheidungstext OGH 18.07.2002 10 ObS 196/02z
  Veröff: SZ 2002/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116804

Dokumentnummer

JJR_20020718_OGH0002_010OBS00196_02Z0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at